

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 02.04.2008

18. Stück

- 70. Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz: Mitgliederbestellung
 - 71. Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz: Bekanntgabe des Termins für die Wahl der Vizerektorin und der Vizerektoren der Medizinischen Universität Graz
 - 72. Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz
 - 73. Ausschreibung von Stellen
 - 74. Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter
-

70.

Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz: Mitgliederbestellung

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Krepler, Vorsitzender der Konstituierenden Sitzung gem. § 2 Z 3 der Geschäftsordnung des Universitätsrats, gibt bekannt, dass der Universitätsrat in seiner Sitzung am 01.04.2008 gem. § 21 (6) Z 3 UG 2002 idgF iVm § F.20 der Wahlordnung der MUG einstimmig

Herrn Dipl.-Ing. Heinz FELSNER

zum 7. Mitglied des Universitätsrats (Funktionsperiode 2008 - 2013) gewählt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

71.

Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz: Bekanntgabe des Termins für die Wahl der Vizerektorin und der Vizerektoren der Medizinischen Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Krepler, Vorsitzender der Konstituierenden Sitzung gem. § 2 Z 3 der Geschäftsordnung des Universitätsrats, gibt gem. § H.6 der Wahlordnung der MUG folgenden Wahltermin bekannt:

Wahl der Vizerektorin und Vizerektoren der Medizinischen Universität Graz am 18.04.2008

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

72.

Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 12.03.2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF auf Beschluss der Studienkommission Doktoratsstudien vom 05.03.2008 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:

STUDIENPLAN

für das

DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT

an der Medizinischen Universität Graz

Ziele und Qualifikationsprofil

§ 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaften beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinischen Forschung.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der medizinischen Wissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Medizin eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Doktorandinnen/Doktoranden werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Thesen und neuen Konzepten in den medizinischen Wissenschaften befähigt. Absolventinnen/Absolventen sind demnach Nachwuchskräfte der medizinischen Wissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Medizin beitragen können.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom studienrechtlichen Organ im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

Dauer des Studiums

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von 6 Semestern.

Organisation

§ 4. Doctoral Schools

(1) Das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert. Doctoral Schools sind größere Fachgebiete, die nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich sind. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen. Dabei ist jedes Institut/jede Klinik einer Doctoral School zugeordnet.

(2) Jede Doctoral School umfasst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zugeordneten Institute/Kliniken mit Lehrbefugnis, die Dissertationen betreuen und/oder einen wichtigen Beitrag für das Ausbildungsprogramm leisten, sowie die zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden. Aus fachlichen Gründen kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter auf Antrag von der PhD-Dekanin/vom PhD-Dekan einer anderen Doctoral School, als jener, der das Institut/die Klinik angehört, zugeordnet werden.

(3) Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine/einen Sprecherin/Sprecher und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Sprecherin/Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.

(4) Die Doctoral Schools werden nach Vorlage eines Ausbildungsprogramms von der PhD-Dekanin/vom PhD-Dekan nach Stellungnahme der Studienkommission eingerichtet.

(5) Die Zuordnung neuer Institute/Kliniken bzw. die Änderung der Zuordnung wird von einem Kollegium aus PhD-Dekan/in, Studienrektor/in, Vizerektor/in für Studium und Lehre und Sprecher/in der Studienkommission für Doktoratsstudien beschlossen.

(6) Doctoral Schools können auch interdisziplinär und/oder in Kooperation mit anderen Universitäten eingerichtet werden. In diesem Fall sind im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Aufteilung der Lehraufgaben festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Pflichtfach:

i. Methodisch/Naturwissenschaftliche Grundlagen für Mediziner/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu absolvieren.

ii. Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen sollen die für das medizinisch-wissenschaftliche Arbeiten notwendigen Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Immunologie/Pathophysiologie, Pathologie und Pharmakologie, sowie die Aufgabengebiete der wichtigsten klinischen Fächer, vermitteln.

iii. Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten:

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher

Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren.

iv. Dissertationsseminare:

Auf dem Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu belegen.

b) Wahlfach:

Lehrveranstaltungen sind unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen und im Ausmaß von 4 Semesterstunden als Wahlfach zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums (z.B. Literaturclubs), einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder humanwissenschaftlichen (wie z.B. Psychotherapieforschung), sozialwissenschaftlichen (wie z.B. Public-Health-Forschung) beziehungsweise wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen Gebieten entnommen werden.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

(3) Für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften werden insgesamt 180 ECTS Punkte vergeben.

Tab. 1

Richtlinie Semestereinteilung, SWS = Semesterwochenstunde	SStd.	ECTS
1. Semester		
Grundlagen für Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen	4	8
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee		1
2. Semester		
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2	4
Dissertationsseminar	2	4
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht		1
3. Semester		
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2	4
Dissertationsseminar	2	4
Freies Wahlfach	2	3
4. Semester		
Dissertationsseminar	2	4
Freies Wahlfach	2	3
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht		1
5. Semester		
Dissertationsseminar	2	4
6. Semester		
Zwischensumme	20	41
Positiv beurteilte Dissertation		139
Gesamt ECTS		180

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die/Der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in

einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Good Scientific Practice Regeln der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der/des Doktorandin/Doktoranden deutlich abzugrenzen ist, und jede/r beteiligte Doktorandin/Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

(2) Beim Ansuchen um Zulassung muss die/der Studierende eine/einen Betreuerin/Betreuer aus den Mitgliedern einer Doctoral School, sowie ein Dissertationsthema und Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienplan im Einvernehmen mit der/dem Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet, das an der Medizinischen Universität Graz zumindest an einem Institut/einer Klinik vertreten ist, entnommen werden. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von PatientInnendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Arbeit schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat. Überdies muss sichergestellt sein, dass PatientInnendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in für die Dissertation notwendigen und geeigneten Form zugänglich gemacht werden können.

(3) Im Rahmen der Zulassung wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten von Betreuenden und Studierenden regelt.

(4) Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, grundsätzlich jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände oder einer entsprechenden Regelung in der Dissertationsvereinbarung kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der PhD-Dekanin/vom PhD-Dekan verlängert werden.

(5) Für jede Dissertation wird von der PhD-Dekanin/vom PhD-Dekan ein dreiköpfiges Dissertationskomitee eingesetzt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren. Die Evaluation ist der/dem Studierenden, der Sprecherin/dem Sprecher der Doctoral School und der PhD-Dekanin/dem PhD-Dekan vorzulegen. Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Betreuerin/dem Betreuer, einem Mitglied, oder der/dem Studierenden beantragt werden. Vor Beginn der Arbeit an der Dissertation muss ein gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer ausgearbeiteter Dissertationsplan von der/dem Studierenden vor dem Dissertationskomitee verteidigt werden.

(6) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der/des Studienrektorin/Studienrektors erforderlich.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der/des PhD-Dekanin/des PhD Dekans bei der/dem Studienrektorin/Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem den Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(9) Die/Der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idGF. zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die/Der Studierende ist berechtigt, sich bei der/dem Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teils des Rigorosums.
- b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum abgeschlossen.

(3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die/der Studienrektorin/Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine/ein Prüferin/Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der/dem Studienrektorin/Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis gem. § 103 UG 2002 idgF. an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist als eine/ein Prüferin/Prüfer zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(5) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(6) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(7) Die/Der Kandidatin/Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(8) Die/Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(9) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(10) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3

zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen.

Doktorgrade und Promotion

§ 8. Doktorgrade und Promotion

(1) Die/Der Studienrektorin/Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums folgende akademische Grade unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen:

a) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae universae et scientiae medicae“ abgekürzt „Dr. med. univ. et scient. med.“.

b) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. med. dent. et scient. med.“ zu lauten.

Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades nach a) und b) ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen und die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

c) Für Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums den akademischen Grad „Doktorin der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ zu lauten.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den verliehenen (ergänzten) akademischen Grad

zu enthalten.

(3) Wurden wesentliche Ergebnisse der Dissertation als Originalarbeit in SCI-gelisteten wissenschaftlichen Zeitschriften mit der/dem Dissertantin/Dissertant als Erstautorin/Erstautor veröffentlicht, so ist im Diploma Supplement „PhD äquivalent“ einzutragen.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

Gegen Bescheide der/des Studienrektorin/Studienrektors ist die Berufung an den Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zulässig. Der PhD-Dekanin/dem PhD-Dekan ist ein Recht zur Vorentscheidung

einzuräumen, die bescheidmäßige Ausfertigung hat durch die Studienrektorin/den Studienrektor zu erfolgen.

Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft gemäß dem Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz 6. Stk. RN23 vom 15.12.2004 (alter Studienplan), sind berechtigt binnen einer Frist von sechs Semestern ab Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium ohne Unterbrechung fortzusetzen und abzuschließen.

(2) Wird das Doktoratsstudium nach dem alten Studienplan innerhalb der Frist von sechs Semestern nach Inkrafttreten des neuen Studienplans nicht abgeschlossen, so werden die Studierenden nach Fristablauf automatisch dem neuen Studienplan unterstellt. Es erfolgt die Zuordnung zu einer Doctoral School gemäß § 4 Abs. 1. Die im alten Studienplan abgelegten Prüfungen sind für den curricularen Anteil gemäß § 5 in geeigneter Weise anzurechnen.

(3) Die Studierenden nach dem alten Studienplan sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterwerfen. Dabei gelten die Regelungen von Abs. 2 sinngemäß.

Inkrafttreten

§ 11. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit Beginn des Studienjahres 2008/2009, d.h. mit 1.10.2008, in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

73. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 idgF folgende Stellen ausschreibt:

73.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personal der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** am **Institut für Humangenetik**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, bis zur Beendigung der Fachärztinnen-/Facharztausbildung, längstens 7 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Bereits angefangene Weiterbildung in der Humangenetik
- Einschlägige Lehrerfahrung
- Kenntnisse in der genetischen Beratung und Befunderstellung (Pränataldiagnostik, Syndromologie, Neurogenetik)
- Fähigkeit und Bereitschaft zu wissenschaftlichem Arbeiten bei humangenetischen Fragestellungen

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: W115 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) analog Abgeltungsgesetz, im Bereich Neue Medien in der Medizinischen Wissensvermittlung und –verarbeitung am **Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, befristet bis 14. Februar 2012.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrung mit digitalen Medien und/oder E-Learning
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Erfahrung in Projektmanagement
- Teamfähigkeit, Kreativität, wissenschaftliches Interesse

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich Neue Medien in der Medizinischen Wissensvermittlung und –verarbeitung sowie Mitarbeit in der universitären Lehre

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: W122 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (analog VBG 49I) am **Institut für Pflegewissenschaft**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, befristet auf 6 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes universitäres Hochschulstudium der Pflegewissenschaft sowie Promotion in Pflegewissenschaft bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrungen in pflegewissenschaftlicher Forschung und universitärer Lehre
- Pädagogische und didaktische Eignung und Methodenkompetenz, Erfahrung in problemorientiertem Lernen
- Erfahrung in E-learning erwünscht
- Erfahrung in der Einwerbung von Drittmittel
- Erfahrung in der Curriculumsentwicklung und –umsetzung entsprechend Bologna
- Facheinschlägige Auslandserfahrung und sehr gute englische Sprachkenntnisse
- Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Organisations- und Managementfähigkeiten werden erwartet

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Förderung und Weiterentwicklung der Pflegeforschung/-wissenschaft
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung und Betreuung der Studiengänge Gesundheit- und Pflegewissenschaft
- Mitwirkung in der Lehre
- Durchführung von pflegewissenschaftlichen Forschungsprojekten

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: W123 ex 2007/08)

73.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personal der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 halbe Stelle einer **Sekretärin** oder eines **Sekretärs** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Herzchirurgie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, auf die Dauer des Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz bis 15. September 2010.

Anforderungsprofil:

- Erfahrung in Sekretariatsarbeiten

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- EDV-Kenntnisse (Windows NT, Word, Excel, Outlook, Medocs)
- Hohe Lernbereitschaft
- Anpassungsfähigkeit
- Engagement
- Flexibilität
- Kenntnisse der medizinischen Terminologie

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: A116 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Mitarbeiterin** oder eines **Mitarbeiters** in der **Abteilung Virtueller Medizinischer Campus**, voraussichtlich zu besetzen ab 02. Mai 2008.

Anforderungsprofil:

- Fundierte Kenntnisse und Erfahrung im Bereich Grafik- und Medienentwicklung
- Hohes kreatives Potenzial
- Eigenständige und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Sehr gute EDV-Kenntnisse

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Einsatzbereitschaft
- Innovationsfähigkeit und Lernbereitschaft
- Erfahrung mit Adobe CS2 oder CS3
- SAP-Kenntnisse
- Englisch in Wort und Schrift

Ihre Aufgaben:

- Entwicklung von Grafiken und Schemata
- (Weiter-) Entwicklung von Designs und Layouts für den Virtuellen Medizinischen Campus
- Verwaltung und Ausbau der Grafik-Asset-Bibliothek
- Selbstständige Abwicklung von Inhaltsprojekten und Mitarbeit im Team bei der Entwicklung von multimedialen Inhalten
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Virtuellen Medizinischen Campus

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: A117 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Software- und Videoentwicklerin** oder eines **Software- und Videoentwicklers** in der **Abteilung Virtueller Medizinischer Campus**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Juni 2008.

Anforderungsprofil:

- Fortgeschrittene Ausbildung und Erfahrung im Bereich DCC (Digital Content Creation) für die Erstellung von Simulationen und Animationen im Rahmen von Webanwendungen
- Flash und Actionscript auf Expertenniveau
- Fundierte Kenntnisse in der Web-Programmierung (HTML, XHTML, XML, CSS, JavaScript)
- Erfahrung in der Videoproduktion (vom Drehbuch bis zum Final Cut)
- Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Einsatzbereitschaft, Innovationsfähigkeit und Lernbereitschaft
- Bereitschaft zur Mitarbeit an Einreichungen, Anträgen und Präsentationen

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Angabe von Referenzprojekten
- Erfahrung mit Ajax
- Erfahrung mit Director MX
- Kenntnisse in Quicktime VR

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: A118 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Koordinatorin** oder eines **Koordinators** am **Institut für Pflegewissenschaft**, voraussichtlich zu besetzen ab 05. Mai 2008.

Anforderungsprofil:

- HAK-Matura oder gleichwertiger Abschluss, Ausbildung im Büro- und Organisationsbereich
- Mindestens 5-jährige Berufserfahrung mit KundInnenkontakt: praktische Erfahrung in wesentlichen Feldern der Büroorganisation, sehr gute PC-Kenntnisse, SAP-Kenntnisse oder Bereitschaft zur Einarbeitung, gute Englischkenntnisse, Koordinations- und Organisationsfähigkeiten, soziale Kompetenz, Flexibilität, Erfahrung im selbstständigen Arbeiten, Zuverlässigkeit
- Kenntnisse und Erfahrung mit universitären Strukturen und Prozessen sowie Erfahrungen im Gesundheits- und/oder Pflegebereich von Vorteil

Ihre Aufgaben:

- Parteienverkehr: Telefondienst, Kontakte mit Studierenden, Beratung und qualifizierte Information und Weiterverweis
- Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen orientiert an Beschlüssen der Studienkommission: Kontakt zur Lehrenden, Raumbedarfsorganisation, Schlüssel, Sachmittel, Bereitstellung von Lehrmitteln

- Allgemeiner Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Durchführung des Studienganges
- Sammlung von Problembereichen im Studiengang, Problembewältigung und Weiterleitung
- Teilnahme an Sitzungen und Protokollführungen
- Aktualisierung der Website
- Einholen von Kostenvoranschlägen
- Dokumentation, Jahresauswertung und Verwaltung
- Allgemeine Bürotätigkeiten

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: A119 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Biomedizinischen Analytikerin** oder eines **Biomedizinischen Analytikers** am **Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort bis 31. März 2010

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Biomedizinischen Analytikerin/zum Biomedizinischen Analytiker

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Arbeiten mit Zellkulturen
- Vertrautheit mit histologischen Methoden
- Kenntnisse der FACS-Zellsortierung und Western-Blot-Methoden sowie Immunhistologie
- Projekterfahrung
- Erfahrung im Umgang mit humanem Probenmaterial
- Gute Englisch- und PC-Kenntnisse
- Hohes Maß an Selbstständigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: A120 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Biomedizinischen Analytikerin** oder eines **Biomedizinischen Analytikers** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) am **Institut für Pathologie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, auf die Dauer des Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz bis 05. Dezember 2008.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Biomedizinischen Analytikerin/zum Biomedizinischen Analytiker oder gleichzuhaltende Ausbildung
- Praktische Erfahrung wünschenswert

Ihre Tätigkeiten:

- Bearbeitung von Forschungsprojekten im Bereich molekulare Pathogenese von metabolischen Lebererkrankungen. Dabei sind Sie an der Durchführung von vergleichenden Studien in Tiermodellen und erkrankten humanen Geweben beteiligt und wenden modernste Methoden der Genom- und Proteomforschung sowie Systembiologie an.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Gute EDV- und Englischkenntnisse
- Flexibilität
- Teamfähigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 23. April 2008 (Kennzahl: A121 ex 2007/08)

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

74. Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter bekannt:

Europäische Kommission; Bekanntgabe von Vakanzen für abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) in der GD Forschung sowie in den Gemeinsamen Forschungsstellen

Der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union wurde von der Generaldirektion Personal und Verwaltung der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass in der Generaldirektion Forschung (RTD) in Brüssel 4 ANS-Posten sowie in den Gemeinsamen Forschungsstellen GFK-ITU Karlsruhe und GFK-IPTS Sevilla jeweils eine ANS-Stelle zu besetzen sind.

Da es aus forschungspolitischer Sicht sehr wichtig ist, die Anzahl der Österreicherinnen und Österreicher in diesem Bereich in der Europäischen Kommission zu erhöhen, möchten das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Sie auch auf diese Ausschreibungen hinweisen.

Derzeit werden im Bereich der Forschung viele nationale Expertinnen und Experten nicht zuletzt aufgrund des 7. Rahmenprogramms gesucht.

Das 7. Rahmenprogramm ist das größte Forschungsförderungsprogramm Europas mit einem Fördervolumen von über 54 Mrd. €. Mit ihm wird Forschung in einer Vielfalt von wichtigen Zukunftsfeldern unterstützt, von der Gesundheit über die Umwelt bis zu den Nanowissenschaften und modernen Informationstechnologien. Erstmals bietet Europa durch das 7. Rahmenprogramm eine eigene Förderschiene für grundlagenorientierte Forschung (frontier research), die durch den eigens geschaffenen European Research Council (ERC) gesteuert wird.

Interessenten, die sich für diese Stellen bewerben möchten werden ersucht, ihre Bewerbungsunterlagen (CV und kurzes Motivationsschreiben) bis spätestens **14. Mai 2008** an die Ständige Vertretung - sne.bruessel-ov@bmeia.gv.at - zu übermitteln.

Die Vertretung weißt darauf hin, dass die genannten Einsendefristen streng eingehalten werden müssen. Bewerbungen außerhalb der Einsendefrist werden nur akzeptiert, sofern diese mit einer geeigneten Begründung eingesandt werden.

Für Bewerbungen ist **ausschließlich** das **Europäische Lebenslauf-Muster**, zu finden in deutscher, englischer und französischer Sprache unter

<http://www.cedefop.eu.int/transparency/cv.asp>.

zu verwenden. Der/die BewerberIn hat im Europäischen Lebenslauf die **genaue Bezeichnung** der Stelle für die er/sie sich bewirbt (**z.B. „RTD G 2“**), anzugeben.

Um spätere Komplikationen auszuschließen ersucht die Ständige Vertretung in Brüssel, bereits im Vorfeld der Bewerbung das Einverständnis des zuständigen Dienstgebers zu einer allfälligen Entsendung einzuholen, da der ANS für die Dauer seiner Abordnung im Dienste des Arbeitgebers bleibt und weiter von diesem bezahlt werden muss [siehe Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige", Beschluss vom 1. Juni 2006, Kap I, Allgem. Bestimmungen, Art.1].

Weiters muss der Bewerber eine Bescheinung seines **österreichischen** Arbeitgebers/seiner **österreichischen** Dienststelle vorlegen in der bestätigt wird, dass dieser in den letzten 12 Monaten bei ihm beschäftigt war [siehe Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige", Beschluss vom 1. Juni 2006, Kap I, Allgem. Bestimmungen, Art.8].

Die Stellenausschreibung/en bzw. das vollständige Dokument KOM(2006)2003 vom 1. Juni 2006 - "Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige" können auch auf der Homepage des Bundeskanzleramtes - <http://www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs> - abgerufen werden.

STELLENAUSSCHREIBUNG

ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

1. Generaldirektion:	Forschung (FTE)
- Direktion:	B
- Referat:	4
- Dienstort:	Brüssel
- Referatsleiter:	J.D. Malo, f.f.
	Tel.: 93842
- Gewünschter Dienstantritt:	1.07.2008

2. Hauptzuständigkeitsbereiche:

Die Abteilung B4 "**Wissensorientierte Regionen und Forschungspotenzial**" innerhalb der Direktion B "Europäischer Forschungsraum – Forschungsprogramme und Forschungspotenziale" ist verantwortlich für Fragen der Kohäsions- und Regionalpolitik, die mit Forschung und Entwicklung im Zusammenhang stehen. Sie koordiniert dementsprechend strategische Aspekte der regionalen Dimension des Europäischen Forschungsraums.

Der/Die abgeordnete(r) nationale(r) Sachverständige(r) unterstützt die Beamten der Kommission bei der Behandlung von Fragen, die mit der Entwicklung der regionalen Dimension des Europäischen Forschungsraums zusammenhängen. Dies umfasst ein breites Tätigkeitsspektrum, insbesondere

- Sammlung und Analyse der Informationen über regionale Forschungspolitiken; Erarbeitung von Beiträgen zur regionalen Dimension des Rahmenprogramms; Koordinierung der Aspekte regionaler Forschungspolitik zwischen GDForschung und GD Regionalpolitik;
- Erarbeitung strategischer Ziele für diejenigen Bereiche regionaler Politiken, die Forschung und technologische Entwicklung betreffen;
- Beiträge zu wissenschaftlichem Management von Projekten, die im Rahmen der Programme "Regions of Knowledge" und "Research Potential" finanziert werden.

3. Wichtigste Qualifikationen:

Gute Entwurfs- und Synthesefertigkeiten, gute mündliche Kommunikationsfertigkeiten und Fähigkeit, sowohl unabhängig als auch im Team zu arbeiten, sind erforderlich. Der abgeordnete(r) nationale(r) Sachverständige(r) sollte eine universitäre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

4. Sprachen:

Gute schriftliche und mündliche Kenntnisse in Englisch und Französisch sind erforderlich (Arbeitssprachen). Jede weitere Sprache ist von Vorteil.

STELLENAUSSCHREIBUNG

ABGEORNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

1. Generaldirektion:	Gemeinsame Forschungsstelle
- Direktion:	Institut für Transurane
- Referat:	Grundlagenforschung Aktinide
- Dienstort:	Karlsruhe, Deutschland
- Referatsleiter:	Roberto CACIUFFO Joseph MAGILL, task coordinator)
- Gewünschter Dienstantritt:	so bald wie möglich

2. Hauptzuständigkeitsbereiche: Analyse von Quelltermen und Szenarien radiologischer Ereignisse

Radioaktive Strahlung kann auf vielfältige Weise in die Umwelt gelangen, z.B. durch Beschädigung von Brennelementbehältern bei Unfällen und Bränden oder durch Sabotage von Brennelementbehältern, kommerziellen Strahlungsquellen und von Abklingbecken. Kontamination in Folge von solchen radiologischen Ereignissen (radiological dispersal events – RDE) können ungünstige Auswirkungen auf die Gesundheit haben, da die Inkorporation auf vielen Wegen, insbesondere durch Inhalation, erfolgen kann. Darüber hinaus haben RDE-Studien gezeigt, dass relativ große Mengen radioaktiven Materials in Form von Aerosolen vorliegen können, welche die Gefahr der Inkorporation durch Einatmen besonders verstärken.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Identifizierung der wichtigsten Radio-Nuklide, die bei Kontaminationsereignissen von Bedeutung sein könnten, ihrer charakteristischen Mengen und Standorte
- Identifizierung möglicher Szenarien bei denen radioaktives Material in die Umwelt oder den Wasserkreislauf gelangen könnte
- Identifizierung von Tools, die bei der Simulation solcher Szenarien von Nutzen sein könnten
- Identifizierung der möglichen gesundheitlichen Folgen solcher Ereignisse

Zusätzlich soll im Rahmen von NUCLEONICA (nuklearwissenschaftliches Wissensportal, welches von ITU entwickelt wurde, www.nucleonica.net) ein benutzerfreundliches Softwaremodul entwickelt werden. Ziel ist hierbei die Bereitstellung von schnellen Abschätzungen bezüglich der kontaminierten Region basierend auf Berechnungstools, die ebenfalls von ITU entwickelt werden.

In einem zweiten Schritt soll das Modul dahingehend erweitert werden, dass die Verknüpfung mit geographischen Informationen möglich wird, um die Auswirkungen von RDEs graphisch darzustellen. Hierfür muss entsprechendes Kartenmaterial in Zusammenarbeit mit JRC-Experten analysiert werden. Die Ergebnisse der Berechnungen werden dann mit bereits bestehenden Modellen verglichen.

Das fertige Modul kann zur Unterstützung bei Entscheidungen in Notfallsituationen eingesetzt werden, da es kein Expertenwissen voraussetzt. Zahlreiche nationale Sachverständige und internationale Organisationen (UNICRI, Europol, OSCE) haben bereits Interesse an einer engeren Zusammenarbeit mit dem JRC – Institut für Transurane bekundet.

3. Wichtigste Qualifikationen :

Physik, Softwareentwicklung

4. Sprachen:

Sehr gute Englischkenntnisse sind unabdingbar, Kenntnisse in Deutsch, Französisch oder jeder anderen Amtssprache wären von Vorteil.

STELLENAUSSCHREIBUNG
ABGEORDNETER NATIONALER SACHVERSTÄNDIGE (ANS)

1. Generaldirektion:	RTD (Forschung)
- Direktorat:	G Industrial Technologies
- Abteilung:	G2 New generation of Products
- Ort:	Brüssel
- Abteilungsleiter:	Christos TOKAMANIS
	Tel. +32 (0)2 / 29 - 65 579
- Empfohlener Beginn:	1. September 2008

2. Hauptaufgabengebiete: Unterstützung beim Management und der Gestaltung von chemischen und bio-chemischen Forschungsaktivitäten insbesondere im Bereich "Green Chemistry". Umsetzung relevanter Forschungsaktivitäten (z.B. Unterstützung bei der Organisation von Ausschreibungen) sowie Betreuung von Forschungsprojekten im Bereich industrieller Technologien. Steigerung des Bekanntheitsgrades des Arbeitsprogramms und der entsprechenden Forschungsvorhaben in den relevanten Zielgruppen.

3. Erforderliche Qualifikationen: Fundiertes Wissen im Bereich Chemie, Biochemie oder dem entsprechende Themengebiete. Fundierte Erfahrung im Bereich Projektmanagement und der Zusammenarbeit mit mehreren Vertragspartnern. Fundierte Erfahrung und Fähigkeiten bei der strategischen Gestaltung von Richtlinien und Methoden auf Europäischer Ebene.

4. Sprachen: Englisch. Weitere Sprachkenntnisse sind ein Plus

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor